

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Entscheidung in der Sache 163/2006/(GK)MHZ - Unterlassene Angabe von Gründen für die negative Bewertung einer Beschäftigten einer Agentur

Entscheidung

Fall 163/2006/(GK)MHZ - **Geöffnet am 27/01/2006** - **Entscheidung vom 13/12/2006**

In einem Schreiben an die Europäische Umweltagentur (EUA) wies ein Beamter der Kommission auf Probleme bei der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und einer Arbeitsgruppe der EUA hin, für die die Beschwerdeführerin verantwortlich war. Nach Aussage der Beschwerdeführerin, die anschließend entlassen wurde, war dieses Schreiben auf Betreiben ihres Vorgesetzten verfasst worden und sollte als Beweismittel gegen sie verwendet werden. Die Beschwerdeführerin wandte sich schriftlich an die Kommission und bat um eine Erklärung. Da die Kommission nicht antwortete, wandte sich die Beschwerdeführerin an den Bürgerbeauftragten.

Die Kommission räumte ein, dass die Beschwerdeführerin keine Antwort auf ihr Schreiben erhalten habe, und brachte ihr Bedauern darüber zum Ausdruck. Die Kommission vertrat jedoch die Auffassung, es wäre unangemessen gewesen, sich auf eine Diskussion mit einzelnen oder ehemaligen Beschäftigten der EUA über ihre Kontakte mit der EUA einzulassen. Aus diesem Grund sei die Kommission nicht in der Lage gewesen, inhaltlich auf das Auskunftsersuchen der Beschwerdeführerin einzugehen.

In ihren Anmerkungen stellte die Beschwerdeführerin fest, sie erwarte, dass gegen den betreffenden Beamten der Kommission eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werde und sie eine Kopie dieser Verwarnung erhalte.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, die Kommission habe eine angemessene Rechtfertigung dafür vorgebracht, dass der Beschwerdeführerin die erbetenen Informationen nicht zur Verfügung gestellt wurden. Die Tatsache, dass die Kommission das Schreiben der Beschwerdeführerin nicht beantwortet habe, stelle jedoch einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar. Der Ausdruck des Bedauerns darüber, dass die Beschwerdeführerin



keine Antwort erhalten habe, stelle keine unmissverständliche Entschuldigung dar, die die Beschwerdeführerin erwartungsgemäß hätte zufrieden stellen können. Daher brachte der Bürgerbeauftragte eine kritische Anmerkung an.

Hinsichtlich der in den Anmerkungen der Beschwerdeführerin aufgeworfenen Frage betonte der Bürgerbeauftragte, Disziplinarstrafen könnten nur nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Status der Beamten ausgesprochen werden. Wenn der Bürgerbeauftragte im Rahmen der Untersuchung einer an ihn gerichteten Beschwerde untersuchen sollte, ob in einem bestimmten Fall ein Disziplinarverfahren zu eröffnen sei, könne man faktisch von einem vordisziplinarischen Verfahren sprechen, dessen Schlussfolgerungen wahrscheinlich eine Vorwegnahme des Ergebnisses eventuell folgender Disziplinarverfahren darstellen oder als solche betrachtet werden könnten. Der Bürgerbeauftragte befand, die Anmerkung der Beschwerdeführerin könne als neue Beschwerde betrachtet werden und dürfe somit im Zuge seiner Untersuchung nicht berücksichtigt werden.

Straßburg, den 13. Dezember 2006

Sehr geehrte Frau W.,

Am 16. Dezember 2005 reichten Sie eine Beschwerde gegen die Europäische Kommission ein. Die Beschwerde entstand aus denselben tatsächlichen Umständen wie eine Beschwerde, die Sie am selben Tag gegen die Europäische Umweltagentur (3933/2005/GK) eingereicht haben. Die letztgenannte Beschwerde wurde gemäß Artikel 2 Absatz 8 des Statuts des Bürgerbeauftragten für unzulässig erklärt, da sie Ihr Arbeitsverhältnis zum EWR betraf und Sie kein Rechtsmittel nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts eingelegt hatten.

Am 27. Januar 2005 habe ich Ihre Beschwerde gegen die Kommission an den Präsidenten der Kommission weitergeleitet.

Am 11. April 2006 übermittelte die Kommission eine Stellungnahme, die ich Ihnen mit einer Aufforderung zur Stellungnahme übermittelt habe.

Am 23. Juni 2006 erhielt ich Ihre Anmerkungen.

Am 7. August 2006 teilte ich Ihnen mit, dass Ihre Beschwerde einem anderen Juristen zugewiesen wurde.

Ich schreibe jetzt, um Ihnen die Ergebnisse der durchgeführten Anfragen mitzuteilen.

DIE BESCHWERDE

Nach Ansicht des Beschwerdeführers sind die relevanten Tatsachen zusammenfassend wie folgt:

Am 16. Oktober 2004 nahm der Beschwerdeführer seine Tätigkeit als Bediensteter auf Zeit in



der Europäischen Umweltagentur (im Folgenden „EWR“) auf, die sich mit der Meeres- und Kostenumwelt befasste. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten leitete sie gemeinsam den Vorsitz einer Arbeitsgruppe der EUA mit dem Titel European Marine Monitoring and Assessment (EMMA).

Am 15. April 2005 wurde ihre Probezeit um weitere 6 Monate verlängert.

Am 26. August 2006 überreichte ihr Vorgesetzter, der während ihrer Probezeit auch ihre Vorgesetzte im EWR war, eine Kopie eines Schreibens der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission („GD Umwelt“), das vom Leiter des Referats D2 unterzeichnet und an ihn gerichtet wurde. Dieser Brief, der undatiert wurde, trug den Titel " *Betreff: EWR-Beiträge im Zusammenhang mit der Entwicklung der Meeresstrategie*. In diesem Schreiben äußerte der Leiter des Referats D2 zusammenfassend die Bedenken der Kommission hinsichtlich des Beitrags der EUA zu der von der Kommission entwickelten thematischen Strategie zum Schutz der Meeresumwelt. In dem Schreiben heißt es, dass „ *das eher geringe Profil des EWR (wie er von [dem Beschwerdeführer vertreten] bisher vertreten ist, dazu geführt hat, andere Interessenträger verdächtig zu machen (...)* “. In dem Schreiben wurde insbesondere auf Probleme im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit der Kommission mit der EMMA-Arbeitsgruppe verwiesen.

Nach Angaben der Beschwerdeführerin sei das Schreiben des Referatsleiters der Kommission auf Antrag ihres Vorgesetzten übermittelt worden, um negative Beweise gegen sie vorzulegen. Daher übermittelte sie der Kommission am 31. August 2005 per Fax und Post ein Schreiben. In ihrem Brief fragte sie: (I) auf der Grundlage der von der Referatsleiterin abgegebenen „ *starken negativen Meinung* “ über ihre Leistung als Ko-Vorsitzende der EMMA-Arbeitsgruppe (sie weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass der Referatsleiter in den Sitzungen, die der Beschwerdeführer gemeinsam geleitet hat, nicht anwesend war); und ii) warum der Referatsleiter den betreffenden Vermerk an ihren Vorgesetzten übermittelt hat. In diesem Zusammenhang forderte sie „ *eine schriftliche Erklärung mit sachlichen Gründen für die Übermittlung des Vermerks* “ (1) . Die Kommission antwortete nicht auf ihr Schreiben.

Am 9. September 2005 erhielt die Beschwerdeführerin von ihrem Vorgesetzten (ihr Vorgesetzter) den abschließenden Bewertungsbericht über ihre Probezeit, in dem ihre Gesamtleistung negativ bewertet wurde und es wurde vorgeschlagen, ihren Vertrag nicht fortzusetzen. Der Bericht enthielt eine negative Bewertung der Rolle der Beschwerdeführerin *beim Co-Vorsitzen der EMMA und erwähnte das oben genannte Schreiben der Kommission („Ein Schreiben (angehängt) des zuständigen Referatsleiters in der GD Umwelt, in dem sich über eine mangelnde aktive Beteiligung der EWR-Seite an der EMMA beschwert, scheint diese Ansicht zu unterstützen, obwohl die Kritik zu Recht auf den EWR selbst gerichtet ist).*“ Die Beschwerdeführerin unterzeichnete den Bewertungsbericht am 14. September 2005, stimmte ihrer Bewertung jedoch nicht zu und bat sie um Klarstellung zu dem Schreiben des Referatsleiters der Kommission, das in dem Bericht erwähnt wurde.

Die Beschwerdeführerin legte ihrer Beschwerde bei der Bürgerbeauftragten unter anderem einen Vermerk vom 14. September 2005 bei, der die Antwort ihres Vorgesetzten auf ihren



Antrag darstellte und der als vertraulich eingestuft wurde.

Anschließend wurde der Beschwerdeführer aus dem EWR entlassen.

Am 16. Dezember 2005 reichte der Beschwerdeführer beim Bürgerbeauftragten zwei Beschwerden ein: einer gegen den EWR (3933/2005/GK) und ein anderer gegen die Kommission (die vorliegende Beschwerde).

Ihre Beschwerde gegen den EWR, die ihre Entlassung aus der Agentur betraf, wurde gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Satzung des Bürgerbeauftragten als unzulässig angesehen, da sie die Arbeitsbeziehungen des Beschwerdeführers zum EWR betraf und die Beschwerdeführerin kein Rechtsmittel nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts eingelegt hatte.

Die Beschwerde gegen die Kommission (d. h. die vorliegende Rüge) wurde als zulässig erachtet. In dieser Beschwerde machte die Beschwerdeführerin geltend, die Kommission habe ihr Schreiben vom 31. August 2005 nicht beantwortet und ihr Informationen zu den Tatsachen übermittelt, auf deren Grundlage ein Beamter der Kommission eine negative Stellungnahme zu ihrer Leistung als Arbeitnehmerin des EWR abgegeben habe.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme der Kommission

Die Stellungnahme der Kommission lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Beschwerdeführer war beim EWR beschäftigt. Am Ende ihrer Probezeit wurde ihre Ernennung zum Bediensteten auf Zeit nicht bestätigt, und sie schien eine gesonderte Beschwerde gegen den EWR in dieser Hinsicht zu verfolgen (2). Die Beschwerde betraf das Schreiben eines Beamten der Kommission an den Vorgesetzten des Beschwerdeführers, in dem Bedenken hinsichtlich der Unterstützung des EWR an die Kommission bei der Entwicklung der neuen Meeresschutzstrategie zum Ausdruck gebracht wurden. Am 31. August 2005 schrieb die Beschwerdeführerin direkt an den betreffenden Kommissionsbeamten und ersuchte um Klarstellung, auf welcher Grundlage dieser Beamte seine ablehnende Stellungnahme zu ihrer Leistung abgegeben hatte.

Was die Behauptung der Beschwerdeführerin bezüglich der Nichterwidern betrifft, so räumte die Kommission ein und bedauerte, dass die Beschwerdeführerin keine Antwort auf ihr Schreiben vom 31. August 2005 erhalten habe. Die Kommission wies darauf hin, dass der Beschwerdeführer gemäß dem Verhaltenskodex der Kommission (3) berechtigt sei, eine solche Antwort zu erhalten. Die Kommission hätte ihr förmlich ein Schreiben über den Eingang ihres Schreibens vom 31. August 2005 übermitteln und ihr mitteilen müssen, dass die Kommission keine Gespräche mit Einzelpersonen über ihre Beziehungen zu den Gemeinschaftsagenturen aufgenommen hat.

In Bezug auf die Behauptung des Beschwerdeführers bezüglich der fehlenden Bereitstellung von Informationen erklärte die Kommission, dass das fragliche Schreiben die Bedenken der



Kommission hinsichtlich der Qualität der Unterstützung, die der EWR der Kommission in einem bestimmten Politikbereich gewährt habe, zum Ausdruck gebracht habe. Die Kommission war der Auffassung, dass die Übermittlung eines solchen Schreibens im Rahmen der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem EWR eine angemessene Maßnahme darstellt. Der Name der Beschwerdeführerin wurde in diesem Schreiben erwähnt, da sie damals die Sachbearbeiterin war, die sich mit dem Dossier zu dem oben genannten Politikbereich befasste. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass eine Diskussion über die von der EUA gewährte Unterstützung in einem wichtigen Politikdossier eindeutig eine Angelegenheit zwischen der Kommission und dem EWR war. Daher wäre es für die Kommission oder ihre Dienststellen unangemessen, mit einzelnen Arbeitnehmern oder ehemaligen Beschäftigten des EWR eine Debatte darüber zu führen. Daher hätte sie dem Auskunftsverlangen des Beschwerdeführers im Wesentlichen nicht antworten können.

Bemerkungen des Beschwerdeführers

Die Bemerkungen des Beschwerdeführers lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Erstens wies die Beschwerdeführerin darauf hin, dass sie entgegen den Angaben der Kommission in ihrer Stellungnahme keine gesonderte Beschwerde gegen die EAA (4) verfolgt habe.

Zweitens erklärte die Beschwerdeführerin, dass sie die Auffassung der Kommission verstehe, dass sie keine Debatte mit einzelnen Beschäftigten des EWR aufnehmen werde. Sie hielt es jedoch für beunruhigend, dass ein Beamter der Kommission, der in Absprache mit dem Vorgesetzten des EWR handelte, die Entlassung eines Arbeitnehmers des EWR bewirken konnte, da diese Entlassung auf ein Schreiben gestützt wurde, das der betreffende Beamte auf Antrag des oben genannten Vorgesetzten erstellt hatte. Sie vertritt die Auffassung, dass das Ergebnis der fehlenden Beantwortung ihres Auskunftsersuchens, auf deren Grundlage der Beamte der Kommission seine ablehnende Stellungnahme zu ihrer Leistung abgab, darin bestehe, dass ihr Fall „*in der Knospe erstickt*“ sei.

Drittens stellte der Beschwerdeführer fest, dass die Kommission zugegeben habe, dass sie ihren eigenen Kodex des guten Verwaltungsverhaltens verletzt habe (5). Sie erklärt jedoch, dass sie sich von der Kommission völlig ignoriert fühle und dass die Kommission dem Schreiben die von ihr selbst aufgestellten Regeln hätte folgen müssen.

Schließlich erwartete sie, dass der betreffende Kommissionsbeamte eine schriftliche Mahnung erhalten würde, die in seiner persönlichen Akte verbleiben sollte, und dass ihm eine Kopie der Mahnung zugesandt würde. Sie vertrat die Auffassung, dass eine solche Aufzeichnung von Fehlverhalten den betreffenden Beamten davon abhalten würde, in Zukunft andere Personen in Not zu bringen. Sie vertrat ferner die Auffassung, dass sich dieser Beamte in Ermangelung solcher Schritte als „völlig immun ansehen könnte, die volle Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen und den Verhaltenskodex der Kommission einzuhalten“.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Vorbemerkungen



1.1 In ihrer Stellungnahme zur Stellungnahme der Kommission wies die Beschwerdeführerin darauf hin, dass sie erwartet habe, dass der betreffende Beamte der Kommission eine schriftliche Mahnung erhalten werde, die in seiner persönlichen Akte verbleibe und ihr eine Kopie der Mahnung zusende.

1.2 Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass Disziplinarstrafen nur nach den einschlägigen Bestimmungen des Statuts verhängt werden können, die klare Regeln für die Durchführung von Disziplinarverfahren enthalten, insbesondere das Recht des betreffenden Beamten auf Anhörung. Der Bürgerbeauftragte kann sich daher nicht zu der Forderung äußern, dass solche Sanktionen in einem bestimmten Fall verhängt werden sollten. Wenn der Bürgerbeauftragte im Rahmen seiner Untersuchung zu einer Beschwerde, die ihm vorgelegt wurde, untersuchen würde, ob ein Disziplinarverfahren in einem bestimmten Fall eröffnet werden sollte, würde er im Übrigen tatsächlich ein so genanntes Vordisziplinarverfahren durchführen, dessen Schlussfolgerungen geeignet wären, das Ergebnis eines späteren Disziplinarverfahrens zu präjudizieren oder zu präjudizieren.

1.3 Soweit die Stellungnahme des Beschwerdeführers als neue Forderung verstanden werden könnte, ist der Bürgerbeauftragte daher der Auffassung, dass er in seiner Untersuchung nicht behandelt werden kann.

1.4 Die Stellungnahme der Beschwerdeführerin zu der Stellungnahme der Kommission brachte auch die Auffassung zum Ausdruck, dass ihre Entlassung aus der Europäischen Umweltagentur (EUA) durch einen Beamten der Kommission „in Absprache“ mit ihrem Vorgesetzten im EWR herbeigeführt worden sei. Die Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass Fragen im Zusammenhang mit den Gründen für die Nichtverlängerung des Vertrags der Beschwerdeführerin ihre Arbeitsbeziehung zum EWR betreffen. Der Bürgerbeauftragte erinnert daran, dass er der Beschwerdeführerin (als Antwort auf ihre Beschwerde 3933/2005/GK) bereits mitgeteilt hat, dass er sich gemäß Artikel 2 Absatz 8 des Statuts des Bürgerbeauftragten nicht mit der Angelegenheit befassen kann, da der Beschwerdeführer nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts Rechtsmittel einzulegen.

2 Versäumnis, auf das Schreiben des Beschwerdeführers zu antworten

2.1 Die Beschwerdeführerin machte geltend, die Kommission habe ihr Schreiben vom 31. August 2005 nicht beantwortet.

2.2 In ihrer Stellungnahme räumte die Kommission ein, dass sie das Schreiben des Beschwerdeführers nicht unter Verstoß gegen den Kodex des guten Verwaltungsvhaltens der Kommission beantwortet habe (6) und bedauerte dieses Versäumnis.

2.3 Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass gemäß dem Kodex für gutes Verwaltungsvhalten der Kommission eine Antwort auf ein an die Kommission gerichtetes Schreiben innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens bei der zuständigen Dienststelle der Kommission übermittelt wird. Kann eine Antwort nicht innerhalb der oben genannten Frist gesendet werden, ist eine Halteantwort mit Angabe eines Datums zu senden, an dem der Adressat mit einer Antwort rechnen kann.



2.4 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission im vorliegenden Fall anerkannt und bedauert hat, dass sie das Schreiben des Beschwerdeführers nicht beantwortet hat. Der Bürgerbeauftragte ist jedoch nicht der Auffassung, dass ein Ausdruck des Bedauerns eine eindeutige Entschuldigung darstellt, von der vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie den Beschwerdeführer zufrieden stellt. Der Bürgerbeauftragte hält es daher für erforderlich, festzustellen, dass das Versäumnis der Kommission, das Schreiben des Beschwerdeführers vom 31. August 2005 anzuerkennen oder darauf zu antworten, ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit war, und im Folgenden wird eine kritische Bemerkung gemacht.

3 Die angebliche Unterlassung von Informationen

3.1 Die Beschwerdeführerin machte geltend, die Kommission habe ihr keine Informationen über die Tatsachen übermittelt, auf deren Grundlage ein Beamter der Kommission eine negative Stellungnahme zu ihrer Leistung als Arbeitnehmerin des EWR abgegeben habe.

3.2 Die Kommission führte zusammenfassend aus, dass das fragliche Schreiben im Rahmen der Beratungen zwischen der Kommission und dem EWR über die Unterstützung durch den EWR zu einem wichtigen Politikdossier übermittelt worden sei. Dies war eindeutig nur eine Angelegenheit zwischen der Kommission und dem EWR, und es wäre für die Kommission oder ihre Dienststellen unangemessen, mit einzelnen Arbeitnehmern oder ehemaligen Arbeitnehmern des EWR über dieses Thema zu diskutieren. Aus diesem Grund konnte die Kommission der Beschwerdeführerin die von ihr angeforderten Informationen nicht übermitteln.

3.3. Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass die von der Kommission angeführte Begründung, warum sie der Beschwerdeführerin die von ihr angeforderten Informationen nicht übermittelt hat, vernünftig erscheint. Die Bürgerbeauftragte stellt ferner fest, dass die Beschwerdeführerin in ihren Bemerkungen die Auffassung der Kommission zu akzeptieren schien.

Der Bürgerbeauftragte ist daher nicht der Auffassung, dass weitere Untersuchungen in Bezug auf den Vorwurf der Nichtbereitstellung von Informationen erforderlich sind.

4 Schlußfolgerung

Auf der Grundlage seiner Untersuchung zu diesem Fall macht der Bürgerbeauftragte folgende kritische Anmerkung:

Gemäß dem Kodex für gutes Verwaltungsverhalten der Kommission wird innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens bei der zuständigen Dienststelle der Kommission eine Antwort auf ein an die Kommission gerichtetes Schreiben übermittelt. Kann eine Antwort nicht innerhalb der oben genannten Frist gesendet werden, ist eine Halteantwort mit Angabe eines Datums zu senden, an dem der Adressat mit einer Antwort rechnen kann. Im vorliegenden Fall hat die Kommission anerkannt und bedauert, dass sie das Schreiben des Beschwerdeführers nicht beantwortet hat. Der Bürgerbeauftragte ist jedoch nicht der Auffassung, dass ein Ausdruck des Bedauerns eine eindeutige Entschuldigung darstellt, von der vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie den Beschwerdeführer zufrieden stellt. Der Bürgerbeauftragte stellt daher fest, dass das Versäumnis der Kommission, das Schreiben des Beschwerdeführers vom 31. August 2005 anzuerkennen oder darauf zu antworten, ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit war.



Da dieser Aspekt des Falles ein Verfahren betrifft, das sich auf die besonderen Ereignisse in der Vergangenheit bezieht, ist es nicht angebracht, eine freundschaftliche Beilegung der Angelegenheit anzustreben. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

Der Präsident der Kommission wird über diesen Beschluss unterrichtet.

Aufrichtig,

P. Nikiforos DIAMANDOUROS

(1) Die Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben auf das von der Kommission an den EWR übermittelte Dokument als „Vermerk“ Bezug genommen hat, während sie in ihrem Beschwerdeformular den Ausdruck „das Schreiben“ verwendet hat. Daher wird der Bürgerbeauftragte den Ausdruck „das Schreiben“ während seiner gesamten Entscheidung verwenden, wenn er sich auf das betreffende Kommissionsdokument bezieht.

(2) Der Bürgerbeauftragte geht davon aus, dass sich die Kommission hier auf die Beschwerde 3933/2005/GK bezieht, die gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Satzung des Bürgerbeauftragten für unzulässig erklärt wurde, da die Beschwerde die Arbeitsbeziehung zum EWR betraf und der Beschwerdeführer keinen Rechtsbehelf nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts eingelegt hatte.

(3) Der Bürgerbeauftragte versteht, dass die Kommission auf ihren Kodex für gutes Verwaltungsverhalten Bezug genommen hat.

(4) Die Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Beschwerdeführerin keine neue Beschwerde gegen den EWR eingereicht hat, nachdem die Bürgerbeauftragte ihre Beschwerde 3933/2005/GK als unzulässig zurückgewiesen hatte.

(5) Kodex für gutes Verwaltungsverhalten der Kommission, abrufbar auf der Website der Kommission (http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/code/index_en.htm [Link]).

(6) Kodex für gutes Verwaltungsverhalten der Kommission, abrufbar auf der Website der Kommission (http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/code/index_en.htm [Link]).